

**Kantonsratsbeschluss  
über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung  
ausländischer Arbeitskräfte**

vom 30. August 2007<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
beschliesst:*

§ 1

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden unterstützen gemeinnützige Institutionen, die ausländische Arbeitskräfte mit geregelter Aufenthaltsstatus betreuen.

<sup>2</sup> Sie tragen die Kosten der aufgrund einer Leistungsvereinbarung definierten Dienstleistungen, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und Eigenträge der Institution, je zur Hälfte.

<sup>3</sup> Der Beitrag der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der Anzahl Arbeitsplätze gemäss aktueller eidgenössischer Betriebszählung.

§ 2

<sup>1</sup> Eine Leistungsvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn eine Beitragsleistung:

- a) nicht bereits durch kantonale oder gemeindliche Stellen erbracht wird;
- b) nicht bereits durch eine andere Institution angeboten wird;
- c) in einem Tätigkeitsprogramm umschrieben wird, für welches ein Budget vorliegt.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bestimmen den konkreten Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung.

<sup>1)</sup> GS 29, 388

<sup>2)</sup> BGS 111.1

## 834.25

### § 3

Auf Verlangen sind dem Kanton und/oder den Gemeinden je eine Vertretung im Organ der unterstützten Institution einzuräumen.

### § 4

Der Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 7. Juli 1966 aufgehoben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> GS 19, 185